



# IRRAFO

VERÄNDERUNG  
MITEINANDER  
GESTALTEN

**MATERIALIEN** GREMIENTAG | 29.10.2022

## VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

noch einmal laden wir – die Steuerungsgruppe für die Trafo Phase 2 – Sie alle herzlich zu einem weiteren, unserem dritten Gremientag von Dezernentenkonferenz, Plenarkonferenz, Priesterrat und Diözesansynodalrat am 29. Oktober 2022 nach Wetzlar in die dortige Stadthalle ein. Der Tag beginnt ab 8:45 Uhr und endet spätestens um 16:00 Uhr. Diese Einladung der Steuerungsgruppe ergänzt wiederum die formellen Einladungen für die Dezernentenkonferenz, die Plenarkonferenz, den Priesterrat und den Diözesansynodalrat.

Fast am Ende des Weges der Phase 2, die zur Entscheidungsfindung dienen sollten, treffen wir uns in dieser Konstellation wohl ein letztes Mal.

Am 2. Gremientag sind wir zu Richtungsentscheidungen gekommen, die die verbindliche Grundlage für die weitere Arbeit in den Subteams bildeten. Das Subteam „Statut“ hat die Beratungsvorlage für das „Statut für die kurialen Leitungsorgane des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“ erarbeitet. Wie vorgesehen ging diese Vorlage im September in den Beratungslauf unserer Gremien. Allerdings konnte die vorgesehene abschließende Beratung noch nicht erfolgen – Priesterrat und Diözesansynodalrat haben die Vorlage in 1. Lesung beraten. Uns als Steuerungsgruppe war es wichtig, dass der Entwurf des Statuts auch die Richtungsentscheidungen des Gremientags abbildet. Aus den Beratungen der ersten Runde konnten noch einmal wichtige Erkenntnisse in die abschließende Vorlage eingearbeitet werden.

Im Gremienlauf im November ist nun die abschließende Beratung geplant, die aus unserer Sicht auch möglich ist. Wir finden es wichtig, dass Bischof Georg zum 01.01.2023 das neue Statut in Kraft setzen kann, damit das neue Bistumsteam seine Arbeit aufnehmen und seine Verantwortung wahrnehmen kann.

Damit das möglich ist, bedarf es einer Übergangsregelung. Sie finden den Entwurf dieser Regelung nachfolgend in den Unterlagen (S. 18). Wir wollen diese Übergangsregelung mit Ihnen am Gremientag beraten und hoffen, dass wir uns für die Zeit des Übergangs auf eine tragfähige Lösung einigen können, damit ein wesentliches strukturelles Element der Transformation, die Leitungsverantwortung für das Bistumsteam, direkt umgesetzt werden kann.

Des Weiteren hat das Subteam „Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse“ (KuSBEP) ebenfalls eine Beratungsvorlage erarbeitet. In einem ersten Schritt hatten die Bezirke und weitere Diözesangremien die Möglichkeit, diese Vorlage zu beraten und dazu Stellung zu nehmen. Sie finden diese Voten unter <https://trafo.bistumlimburg.de/beitrag/neues-aus-dem-subteam-kuriale-und-synodale-beratung/>.

Sie hatten in zwei Videokonferenzen die Gelegenheit, sich mit den Inhalten der Vorlage vertraut zu machen und diese anzudiskutieren.

Auch diese Vorlage finden Sie in den Beratungsunterlagen, ebenso wie acht Punkte, zu denen auf Vorarbeit in der AG „Inhalte“ Richtungsentscheidungen getroffen werden sollen.

Die finale Beratungsunterlage können wir Ihnen aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle mit dieser Einladung leider noch nicht zukommen lassen. Das wird wohl erst nächsten Mittwoch möglich sein.

Es ist uns bewusst, dass das eine gewisse Zumutung bedeutet. Wenn Sie allerdings die mitgeschickte Vorlage und die acht Punkte aufmerksam wahrnehmen (ab S. 6), wird es mit überschaubarem Aufwand möglich sein, sich mit der finalen Fassung der Vorlage vertraut zu machen.

Die Richtungsentscheidungen im Feld „Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse“ wird ein wichtiger Schwerpunkt unserer Zusammenarbeit am 3. Gremientag sein. Im Beratungslauf im November ist dann die abschließende Beratung geplant.

Zudem möchten wir Ihnen einen Ausblick geben, wie die Trafo-Phase 2 zu Ende geht und welche Überlegungen zur Überführung in die Trafo-Phase 3, die Phase der Umsetzung, bestehen.

Wir freuen uns ein weiteres Mal auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und hoffen, dass wir in guten und offenen Beratungen zu den notwendigen Richtungsentscheidungen kommen, damit ein zielgerichteter Abschluss der Phase 2 möglich ist.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Wustmans".

Prof. Dr. Hildegard Wustmans  
Dezernentenkonferenz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. zu Eltz".

Stadtdekan Dr. Johannes zu Eltz  
Plenarkonferenz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W. Otto".

Pfr. Dr. Werner Otto  
Priesterrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Schwalbe".

Prof. Dr. Harald Schwalbe  
Diözesansynodalrat

## **INHALT**

### **1. Tagesablauf des Gremientages**

### **2. Beratungsgrundlagen:**

#### **2.1 Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse**

A: Beratungsvorlage „Ergebnis des Subteams Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse“ vom 15.09.2022

B: Acht Punkte der AG „Inhalte“ für anstehende Richtungsentscheidungen

#### **2.2 Vorschlag für die Übergangsregelung**

### **3. Geschäftsordnung**

### **4. Leitlinien Kurzfassung**

### **5. Hinweise zum Tagungsort**



# 1. TAGESABLAUF

**Ankommen und Check-In (Stadthalle Wetzlar)**

**ab 8:45 Uhr**

Ab 8:45 Uhr steht in der Stadthalle Kaffee bereit.

**Geistlicher Einstieg**

**9:30 Uhr**

**Begrüßung**

**9:45 Uhr**

**Einen detaillierten Tageablauf erhalten  
Sie mit dem Nachversand nächsten  
Mittwoch!**

**: Uhr**

**: Uhr**

**: Uhr**

*Mittagspause*

*ab Uhr*

**: Uhr**

*zwischendurch Pause 15-20'*

**: Uhr**

**: Uhr**

**Ende der Veranstaltung**

**spätestens 16:00 Uhr**

## 2. Beratungsgrundlage

### 2.1 Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse

A.

**Ergebnisse des Subteams "kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse" (Stand 15.09.2022)**

#### **Vorwort**

Nach den Beratungen des Gremientags 2 lautete der Auftrag an das Subteam Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse, das seit Jahrzehnten im Bistum Limburg praktizierte Modell des Dialogs von Amt und Mandat im Rahmen des Transformationsprozesses weiterzuentwickeln. Das Subteam hat sich bei seinen Überlegungen der Frage gestellt, wie Katholik\*innen stärker als bisher an Planungs- und Entscheidungsprozessen im Bistum beteiligt werden können. Aus der Arbeit mit dem Auftrag der Steuerungsgruppe und den Aufträgen aus I-MHG haben sich die folgenden Kernbotschaften des vorliegenden Vorschlags ergeben:

- Wo möglich und sinnvoll realisieren wir echte Teilhabe von gewählten Katholik\*innen an der Leitungs- und Gestaltungsverantwortung im Bistum Limburg.
- Wir orientieren uns an den Leitlinien des Transformationsprozesses.
- Wir haben aus der MHG-Studie gelernt und realisieren die Vorschläge aus dem MHG-Folgeprojekt. Neue Beratungs- und Entscheidungsstrukturen sollen bestmöglich Klerikalismus und männerbündische Strukturen verhindern sowie Gewaltenteilung unterstützen.
- Durch Verschlankung der Strukturen und klar definierte Zuständigkeiten wird die Gremienarbeit effizienter, transparenter und effektiver.

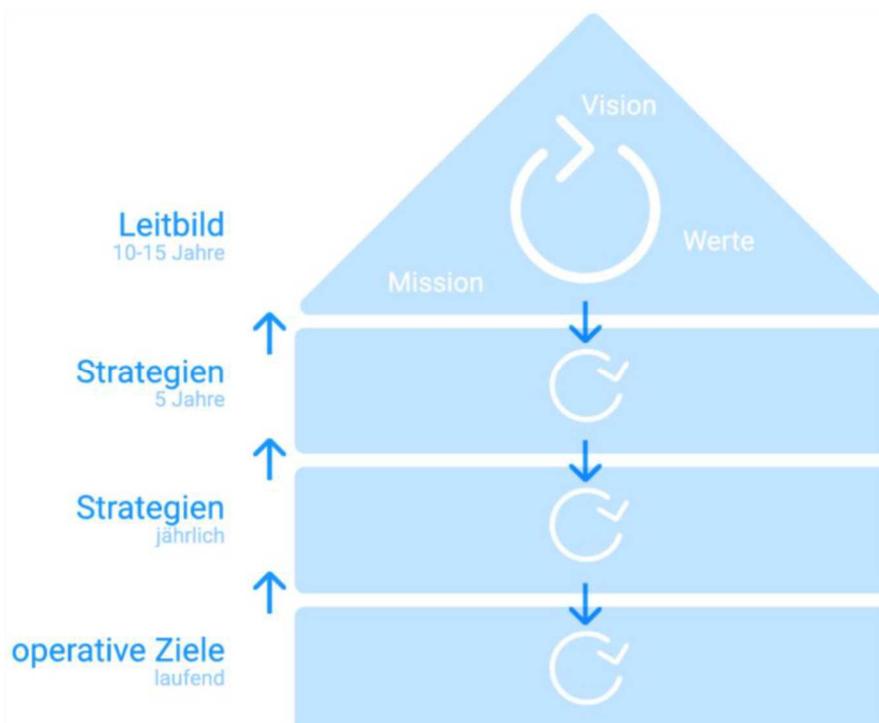
Mit der ersten Vorlage möchte das Subteam eine Klärung der Funktion der Gremien anstoßen. Da die Diskussion über die Zusammensetzung häufig die Fragen nach Aufgaben und Funktion der Gremien, kongruenten Prozessen und Zuständigkeiten überlagert, beinhaltet die erste Vorlage nur sehr wenige Andeutungen zur Zusammensetzung der Gremien. Fragen im Zusammenhang mit der Mandatierung der Gremienmitglieder (Wer wählt wen?) und der Zusammensetzung der Gremien werden bis zum Gremientag am 29.10.2022 weiter bearbeitet.

## Inhalt

Vorwort .....	6
1. Organisationsmodell und Leitbildprozess.....	8
2. Diözesanversammlung .....	9
3. Synodales Gremium auf Diözesanebene (DSR 2.0) .....	9
3.1 Diözesansynodalrat .....	10
3.2 Diözesansynodalrat und Bistumsteam synodal.....	11
4. Stärkere Einbindung des Diözesansynodalrat in Haushaltsentscheidungen .....	12
5. Integration des Priesterrates in den Diözesansynodalrat (I-MHG-Auftrag) .....	12
5.1 Rat der Seelsorger*innen (RS) .....	13
5.2 Einbindung eines verkleinerten Priesterrates in den Diözesansynodalrat .....	13
6. Regionalebene .....	14
6.1 Regionalsynodalrat (RSR) .....	14
6.2 Regionalversammlung .....	15
6.3 Wer wählt die hauptamtliche Regionalleitung? .....	15
7. Anregungen zur Diskussion.....	15
8. Anhang .....	16

## 1. Organisationsmodell und Leitbildprozess

Um Leitung und Arbeitsprozesse gemäß den Leitlinien funktional und effizient zu gestalten, hat sich das Subteam auf ein Organisationsmodell bezogen, das ermöglicht, anstehende Entscheidungen in einer Organisation sinnvoll zu verorten und transparente Abläufe zu beschreiben (LL 10). Das Organisationsmodell sieht die Ausrichtung auf ein Leitbild vor, aus dem Strategien, strategische Ziele, operative Ziele und Maßnahmen abgeleitet werden (vgl. LL 1, 2, 5). Jede dieser Ebenen ist mit einem Prozess hinterlegt. Die jeweiligen Prozesse dauern unterschiedlich lange und finden entsprechend unterschiedlich häufig statt.



Der Leitbildprozess ist aus Sicht des Subteams als ein breit partizipativ angelegter Prozess zu verstehen, der das Bistum insgesamt ausrichtet und den Orientierungsrahmen für Planung, Steuerung und Kontrolle bildet.

Der Leitbildprozess soll in den Regelwerken verankert sein, ist jedoch nicht als Regelarbeit zu definieren. Ca. alle 10 Jahre wird

- mit sehr breiter Beteiligung,
- ohne Denkverbote,
- mit fachlicher Expertise „von außen“

eine gemeinsame und tragfähige Vision (Purpose) entwickelt. Um die kontinuierliche Ausrichtung der Arbeit in der Diözese auf das Leitbild zu gewährleisten, wird eine Revisionsinstanz vorgeschlagen. Für Revision und Initiierung eines neuen Visionsprozesses tragen sowohl der Bischof als auch die Diözesanversammlung Verantwortung.

Die Arbeit des Bistums wird an Strategien ausgerichtet, die aus dem Leitbild abgeleitet werden (vgl. LL 1). Die Leitungsebene des Bistums verantwortet die Ausbildung von Strategien und die Rahmensetzung für die Arbeit. Die Entscheidungen auf dieser Ebene sind synodal zu treffen. Die Leitungsebene trifft keine operativen Entscheidungen. Operative Entscheidungen werden subsidiär dort getroffen, wo sie anfallen (LL 4).

## 2. Diözesanversammlung

### Funktion der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholik\*innen im Bistum Limburg und vertritt in ihrer Zusammensetzung unabhängig vom Leitungsamt die Vielfalt der Meinungen, Erwartungen und Menschen im Bistum. Durch die Diözesanversammlung werden Impulse gesetzt, wie das Handeln im Bistum sich weiter entwickeln kann.

### Die Aufgaben der Diözesanversammlung

- Initiierung des Visionsprozesses (~ 10 Jahre)
- Mitwirkung an der übergreifenden und langfristigen Vision für das Bistum Limburg, Reflektion der Vision und der bisher eingeleiteten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Trends, gesellschaftlichen Entwicklungen, Erwartungen im Bistum;
- Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben beobachten, diskutieren und dazu Stellung nehmen;
- Anregungen für das Wirken der Katholik\*innen in der Diözese und in der Gesellschaft zu geben;
- Anregungen an den Bischof und den Diözesansynodalrat zu geben;
- die Jahresberichte des Diözesansynodalrates und des Bischöflichen Ordinariates zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
- Anliegen der Diözesanversammlung auf überdiözesaner Ebene zu vertreten;
- Diözesanversammlung als Wahlkörper (noch zu klären).

## 3. Synodales Gremium auf Diözesanebene (DSR 2.0)

Das Modell des Dialogs von Amt und Mandat war dahingehend weiterzuentwickeln, dass zukünftig eine besser ausgeprägte Gewaltenunterscheidung implementiert wird und gleichzeitig eine stärkere Beteiligung des zukünftigen synodalen Beratungsorgans an der Leitungsverantwortung gewährleistet wird.

Neben dem Dialog von Amt und Mandat hat das Subteam ein Modell diskutiert, das das Bistumsteam als „Unternehmensvorstand“ und das synodale Gremium als „Aufsichtsrat“ beschreibt, der eine Kontrollfunktion gegenüber dem Bistumsteam übernimmt. Eine gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes für die Sendung der Kirche ist jedoch bei diesem Denkmodell nicht adäquat abbildbar, daher sieht das Subteam von einem derartigen Vorschlag ab.

Ein weiteres Gremienmodell, das das Subteam aus Praktikabilitätserwägungen nicht überzeugte, ist ein Gremium, das einen neuen Diözesansynodalrat und den Diözesankirchensteuerrat mit allen Kompetenzen beider Gremien zusammenführt. Das Anliegen der Einflussnahme des Synodalrats auf die Ressourcenverwendung sollte aus Sicht des Subteams anders gewährleistet werden (vgl. Seite 9). 

Das Subteam schlägt einen Diözesansynodalrat mit einer neuen Aufgabenbeschreibung und einer neuen Form der Beschlussfassung vor. Zudem gibt das Subteam mit einer ergänzten Option einen Gedankenanstoß für die Weiterentwicklung der Teilhabe der Synodalen an der Gestaltungsverantwortung im Bistum in die Diskussion.

### 3.1 Diözesansynodalrat

In diesem Modell ist das Bistumsteam das kuriale, der Diözesansynodalrat das synodale Leitungsgremium. Damit wird das Modell von Amt und Mandat, für das sich der Gremientag 2 ausgesprochen hatte, weitergeführt. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden kurial vom Bistumsteam beraten und abschließend im Diözesansynodalrat beraten und entschieden. Der Bischof von Limburg nimmt die Leitung der Diözese im synodalen Dialog wahr und verpflichtet sich, sich an die Beschlüsse des Diözesansynodalrats zu binden, so nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. Die Aufgaben des Diözesansynodalrats sind auf die Beteiligung an Leitungsaufgaben (Entscheidungen über Strategien und strategische Ziele, Ressourcenverteilung, Rahmensetzungen, Normgebung, Leitungspersonal) fokussiert.

#### Funktion des Diözesansynodalrats:

Der Diözesansynodalrat ist das synodale Gremium auf Diözesanebene, in dem die gewählten Mitglieder durch abschließende Beratung und Entscheidung der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben den Bischof von Limburg in der Leitung der Diözese unterstützen.

Der Diözesansynodalrat hat die folgenden Zuständigkeiten und Aufgaben<sup>1</sup>

- Entscheidung über Bistumsstrategien
- Entscheidung über mittel- und langfristigen Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz
- Entscheidung über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen
- Entscheidung über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum
- Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen
- Verabschiedung von Gesetzes- und sonstigen Normsetzungsvorhaben
- Entscheidung über Änderungen des Leitungsstatuts des Bistums
- Entgegennahme von Jahresberichten (Bistumsteam, Diözesankirchensteuerrat, Bischöfliches Ordinariat)

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Aufgaben des Bistumsteams, Entwurf Statut Artikel 4 §2

- verbindliche Mitwirkung an der Schwerpunktsetzung im Haushalt (KVVG-konform auszugestalten in Abgrenzung bzw. Ergänzung der Kompetenzen des Diözesankirchensteuerrats)
- Beispruchsrechte für große Budgetpositionen (Wertgrenze)
- Personalstellenplan
- Wahl Mehrheit der Mitglieder Diözesankirchensteuerrats
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen Leitungspersonal (Berufungsordnung Bereichsleitungen)
- Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des geltenden Rechts (vgl. Synodaler Weg)
- Benennung von Vertreter\*innen in andere Gremien, darunter auch Beratungs- und Entscheidungsteams
- Benennung von Beisitzer\*innen für die Wahlprüfungskammer und für die Kommission § 80 Abs. 9 SynO
- Initiativrecht für die Einrichtung von Beratungs- und Entscheidungsteams/ bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen

### Beschlussfassung

Der Bischof und die übrigen Mitglieder des Diözesansynodalrates informieren sich gegenseitig als Dialogpartner\*innen. Sie beraten und entscheiden gemeinsam über die anstehenden Angelegenheiten. Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrats zu, ist dieser rechtswirksam. Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Bischof ihm nicht zustimmt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des Bischofs widersprechen.

Kommt keine Einigung zustande, weil der Bischof auch dieser Entscheidung widerspricht, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet, dessen Bedingungen vorab festgelegt worden sind und an die alle Beteiligten sich zu halten verpflichten. An diesem Verfahren können Bischöfe und Synodale aus anderen Diözesen beteiligt werden. (Vgl. Handlungstext „Gemeinsam beraten und entscheiden“ Synodaler Weg)

### 3.2 Diözesansynodalrat und Bistumsteam synodal

Das Modell sieht einen Diözesansynodalrat wie oben beschrieben und das vom Statut vorgesehene Bistumsteam vor. Der Diözesansynodalrat hat in diesem Modell zusätzlich das Recht, bis zu 5 synodale Mitglieder in das Bistumsteam zu wählen. Ziel ist, die frühzeitige Beteiligung der Synodalen bei der Entwicklung von Lösungsansätzen zu grundsätzlichen Fragen zu gewährleisten und sie so stärker in die Gestaltungsverantwortung einzubinden.

Das Modell ist noch auszubuchstabieren. Es wird als Denkanstoß zur Weiterentwicklung vorgeschlagen. Beispielsweise wären in diesem Modell die synodalen Mitglieder des Bistumsteams von Beginn an in den Prozess der Entwicklung von mittel- und langfristigen Zielvereinbarungen des Bistums in Bezug auf inhaltliche Schwerpunkte und Ressourceneinsatz eingebunden.

#### 4. Stärkere Einbindung des Diözesansynodalrats in Haushaltsentscheidungen

Zu den zentralen Aufgaben von Leitung gehören neben inhaltlichen auch personelle und finanzielle Entscheidungen. Strategiegeleitetes Handeln wird nicht zuletzt durch den Strategien entsprechende Finanzentscheidungen realisiert. Daher gehört die Einflussnahme auf die adäquate strategische Ausrichtung der Finanzplanung zu den Leitungsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, an denen der Diözesansynodalrat zu beteiligen ist.

Zur Umsetzung des genannten Anliegens können drei Wege beschritten werden:

1. Die Wahrnehmung der Aufgaben des bisherigen Diözesankirchensteuerrates durch einen „DSR 2.0“ unter Wegfall des bisherigen Diözesankirchensteuerrates;
2. die Zuweisung von einzelnen Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates an einen „DSR 2.0“ unter Beibehalt der anderen Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und
3. der Erlass einer „VZPV-diözesan“, durch die in Analogie zur geltenden VZPV (Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg) für bestimmte Entscheidungen des Diözesankirchensteuerrates dem Diözesansynodalrat ein gültigkeitsrelevantes Anhörungsrecht zukommt.

Das Subteam befürwortet Lösung 3, die dem neuen Diözesansynodalrat definierte Beispruchsrechte zukommen ließe, die Voraussetzung für die Gültigkeit der nachfolgenden Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates wären. Besonders zu benennen wären hier Beispruchsrechte für die Haushaltsplanung und für die Schwerpunktsetzung entsprechend festgelegter Strategien und Zielsetzungen sowie für größere Budgetposten ab einer zu definierenden Wertgrenze, durch die größere Bauvorhaben ebenso wie andere größere Aufwendungen, die die Mittel der Diözese binden, erfasst würden.

#### 5. Integration des Priesterrates in den Diözesansynodalrat (I-MHG-Auftrag)

Aus dem MHG-Folgeprojekt hat sich der Auftrag ergeben, den Priesterrat so in die Gremienstruktur einzubinden, dass die Ziele der Vermeidung von Klerikalismus und männerbündischen Strukturen erreicht werden. Dazu kommen die Forderungen nach Verschlankung der Gremienstruktur und einer Stärkung der Partizipation von Lai\*innen. Bei den Vorschlägen ist zu berücksichtigen, dass der Priesterrat Beispruchsrechte hat, die kirchenrechtlich festgeschrieben sind.<sup>2</sup>

Das Subteam legt drei Modelle zur Diskussion vor.

---

<sup>2</sup> Der Priesterrat hat u.a. Beispruchsrechte bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerter Veränderung von Pfarreien; bei Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker; bei Neubau und Entwidmung von Kirchen; bei Festlegung diözesaner Abgaben; bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter; Diözesansynode; Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung eines Weihbischofs im Rahmen des jeweils geltenden Rechts; Vorschlagsrecht der Mitglieder bei der Berufung eines neuen Regens für das Bischöfliche Priesterseminar.

## 5.1 Rat der Seelsorger\*innen (RS)

Priesterrat und Rat der Pastoralen Mitarbeiter\*innen haben einen Vorschlag zur Bildung eines Rates der Seelsorger\*innen ins Subteam eingegeben, aus dem heraus das Subteam zwei Varianten entwickelt hat.

### *5.1.1 Einrichtung eines Rates der Seelsorger\*innen, der durch Beratung des Bischofs teilnimmt an der Leitung des Bistums*

Es wird ein Rat der Seelsorger\*innen eingerichtet, dem der Bischof als Vorsitzender sowie eine zu benennende Zahl von Klerikern und Lai\*innen im pastoralen Dienst angehören. Der Seelsorgerat nimmt durch Beratung des Bischofs teil an der Leitung der Diözese. Er berät alle Fragen, die der Bischof ihm vorlegt. Darüber hinaus kann er aus eigener Initiative heraus Stellungnahmen abgeben und Beschlüsse fassen. Insbesondere hat er ein Recht auf Anhörung

- bei der Planung und Gestaltung eines langfristigen Visionsprozesses,
- bei der Planung von grundlegenden Veränderungen der Seelsorgestrukturen,
- vor der Beschlussfassung zu Dekreten, Gesetzen und Ordnungen, welche die Seelsorge in den Pfarreien und kategorialen Einrichtungen und die Arbeit der Seelsorger\*innen betreffen
- bei die Seelsorger\*innen betreffenden dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten
- bei der Besetzung von Bereichsleitungen und anderen wichtigen Leitungsfunktionen
- zu grundsätzlichen Planungen und Entwicklungen der Bistumsfinanzen.

Der Rat der Seelsorger\*innen entsendet Mitglieder in den Diözesansynodalrat.

Der Priesterrat nimmt seine kirchenrechtlich verankerten Beispruchsrechte im Rahmen der Sitzungen des Rates der Seelsorger\*innen wahr.

### *5.1.2 Einrichtung eines Rates der Seelsorger\*innen, in dem der Priesterrat seine Beispruchsrechte gemäß CIC wahrnimmt*

Um dem Anspruch gerecht zu werden, die Gremienstruktur zu verschlanken und die Rolle des Diözesansynodalrats zu stärken, wird ein Rat der Seelsorger\*innen eingerichtet, dem der Bischof als Vorsitzender sowie eine zu benennende Zahl von Klerikern und Lai\*innen im pastoralen Dienst angehören. Der Rat tagt ein- bis zweimal jährlich als Vollversammlung. Bei dieser Sitzung nimmt der Priesterrat seine kodikarischen Beispruchsrechte wahr.

Zusätzlich zu diesen Sitzungen kann der Rat zu Arbeitssitzungen ohne den Vorsitzenden zusammenzukommen. Er kann aus eigener Initiative heraus Stellungnahmen abgeben und Beschlüsse fassen. Darüber hinaus entsendet der Rat Mitglieder in den Diözesansynodalrat und ggf. in andere Arbeitszusammenhänge (z.B. Beratungs- und Entscheidungsteams).

## 5.2 Einbindung eines verkleinerten Priesterrates in den Diözesansynodalrat

Der Priesterrat wird auf eine Mindestgröße reduziert. Durch Erhöhung der Zahl der durch die Diözesanversammlung zu wählenden Mandatsträger\*innen wird gewährleistet, dass die Mandats-

träger\*innen weiterhin die Mehrheit der Mitglieder im Diözesansynodalrat stellen. Aufgaben und Funktion des Diözesansynodalrat bleiben wie in Punkt 3 dargestellt, sie werden ergänzt um die Beispruchsrechte des Priesterrates, die noch nicht in der Aufgabenliste des Diözesansynodalrats abgebildet sind. Der Priesterrat nimmt seine kodikarischen Beispruchsrechte im Rahmen der Sitzungen des Diözesansynodalrats wahr.

## 6. Regionalebene

Der Vorschlag skizziert auf Basis der bisher benannten Aufgaben der Region (vgl. Leitungsstatut) Funktion und Aufgaben des synodalen Gremiums auf Ebene der Region (Regionalsynodalrat). Da die vorliegenden Beschreibungen der Regionen bewusst Spielraum lassen für die Ausgestaltung durch die zukünftigen Regionen, beinhaltet der Vorschlag lediglich Mindeststandards, die noch auszudifferenzieren sind.

### 6.1 Regionalsynodalrat (RSR)

Das Modell des Regionalsynodalrats lehnt sich an den bisherigen Bezirkssynodalrat an. Allerdings kann sich der Regionalsynodalrat in diesem Vorschlag auch öffentlich zu Fragen von regionaler Bedeutung äußern. Diese Aufgabe war bisher den Versammlungen vorbehalten. Das Subteam schlägt vor, in der Region die Aufgaben von Versammlung und Synodalrat zusammenzuführen. Die übrigen Aufgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für die Region und die Regionalleitung.

#### Funktion des Regionalsynodalrats

Der Regionalsynodalrat wirkt mit an der Leitung der Region. Der Regionalsynodalrat fördert die Vernetzung und das Zusammenwirken der Pfarreien, Einrichtungen und anderer kirchlicher und gesellschaftlicher Akteur\*innen in der Region. Zudem äußert sich der Regionalsynodalrat in die Öffentlichkeit.

#### Aufgaben des Regionalsynodalrats

- Beschluss von Strategien für die Region im Rahmen der Bistumsstrategien und des im Bistum geltenden Leitbildes
- Verabschiedung des Haushalts der Region
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Regionalleitung
- Förderung des Zusammenwirkens der kirchlichen Akteur\*innen in der Region untereinander und mit gesellschaftlichen Akteur\*innen
- Stellungnahmen zu regional relevanten Fragen, auch öffentliche Stellungnahmen

Der Regionalsynodalrat setzt sich zusammen aus

- Vertreter\*innen, die von den Pfarrgemeinderäten sowie Gemeinderäten der Gemeinden von Katholik\*innen anderer Muttersprache gewählt werden. (Diese bilden zugleich das Wahlgremium für die Mitglieder der Diözesanversammlung aus der Region.)
- dem Regionalleitungsteam
- Vertreter\*innen der Seelsorger\*innen der Region

- Vertreter\*innen, die die regionalen Einrichtungen der Region repräsentieren (Wahlmodus zu klären, ggf. regional unterschiedlich je nach Anzahl der regionalen Einrichtungen)
- weitere Vertreter\*innen...
- von den bisher Genannten zugewählte Mitglieder, die die Perspektivenvielfalt im Regionalrat ergänzen.

## 6.2 Regionalversammlung

Eine Regionalversammlung, die sich eigenständig nach außen äußert, kann optional von der Region neben dem Regionalsynodalrat eingerichtet werden. Die Funktion entspricht im Wesentlichen der Funktion der Bezirks-/Stadtversammlung heute.

## 6.3 Wer wählt die hauptamtliche Regionalleitung?

Das Subteam hält die Frage, wer die hauptberufliche Regionalleitung wählt, für so relevant, dass es drei Modelle zur Diskussion vorschlägt.

### *6.3.1 Regionalsynodalrat*

Der Regionalsynodalrat wählt mit allen Mitgliedern (mit Ausnahme der beiden Regionalleiter\*innen) die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalleitung.

### *6.3.2 Die nicht hauptamtlichen Mitglieder des Regionalsynodalrats*

Nur die nicht hauptamtlichen Mitglieder des Regionalsynodalrats wählen die Mitglieder der Regionalleitung, da diese gegenüber den Mitarbeiter\*innen der Region und teilweise in der Region Vorgesetztenfunktionen haben.

### *6.3.3 Eine Wahlversammlung, bestehend aus allen Pfarrgemeinderats- und Gemeinderats-Vorständen, den Hauptamtlichen in der Region, weiteren Akteur\*innen und Zugewählten*

Die Wahl der Mitglieder der Regionalleitung wird auf eine breite Basis gestellt. Die Wahlversammlung kommt zum Zwecke der Wahl zusammen und hat keine weiteren Funktionen als die Durchführung der Wahl.

## 7. Anregungen zur Diskussion

1. Wird die Ausrichtung auf ein partizipativ erarbeitetes **Leitbild** als sinnvoll erachtet?
2. **Diözesanversammlung:** Wird dem Vorschlag zur Beibehaltung einer DV zugestimmt – welche Aspekte fehlen oder sind zu ergänzen?

3. **Diözesansynodalrat:** Trägt der Vorschlag dazu bei, dass die gewählten Mandatsträger\*innen/ehrenamtlichen Synodalen auf der Diözesanebene stärker in die Leitungs- und Gestaltungsverantwortung einbezogen werden? Ggf.: Was fehlt dazu?
4. **„VZPV-diözesan“:** Wird geteilt, dass für bestimmte Entscheidungen des Diözesankirchensteuerrates dem Diözesansynodalrat ein gültigkeitsrelevantes Anhörungsrecht zukommt?
5. **Integration des Priesterrat:** Welches der drei Modelle trägt am besten zur Vermeidung von Klerikalismus und männerbündischen Strukturen sowie zur Verschlankung der Gremienstrukturen bei?
6. **Regionalebene:** Trägt der Vorschlag dazu bei, dass die gewählten Mandatsträger\*innen/ehrenamtlichen Synodalen in der Region stärker in die Leitungs- und Gestaltungsverantwortung einbezogen werden? Ggf.: Was fehlt dazu?
7. **Leitlinien:** Welche Leitlinien sind gut umgesetzt? Wo könnte noch nachgebessert werden?

## 8. Anhang

1. Auftrag "kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse"
2. Vorlage „Rat der Seelsorger\*innen“
3. Entwurf Synodalforum 1 „Macht und Gewaltenteilung“ Handlungstext „Gemeinsam beraten und

*[Anmerkung: Die Anlagen sind hier nicht dokumentiert. Sie finden sie unter <https://trafo.bistumlimburg.de/beitrag/neues-aus-dem-subteam-kuriale-und-synodale-beratung/>.]*

B.

## Acht Punkte der AG „Inhalte“ für anstehende Richtungsentscheidungen

Es werden Voten zu den folgenden Punkten erbeten:

- Leitbild und Leitbildprozess
- Funktion und Aufgaben einer evt. Diözesanversammlung
- Funktion und Aufgaben eines Diözesansynodalrates (DSR)
- verbindliche Mitwirkung des DSR an der den Strategien entsprechenden Ressourcenverteilung im Haushalt
- Funktion und Aufgaben eines evtl. Rates der Seelsorger\*innen  
*oder*  
Integration des Priesterrates in den DSR
- Funktion und Aufgaben eines Regionalsynodalrats und ggf. einer Regionalversammlung
- Wer wählt die Regionalleitung?
- Ausblick: Mandatierung u.a.

## 2.2 Übergangsregelungen für das Bistumsstatut

<b>Art. 10 Übergangsregelungen</b> Die Zuständigkeiten der diözesanen Gremien, insbesondere des Priesterrates und des Diözesansynodalrates, erfahren durch das vorliegende Statut keine Änderung.	<i>Kommentar</i>
<b>Abschnitt 1 – Verfügungen mit Blick auf das bischöfliche Ordinariat</b>	
<b>§ 1 Geschäftsverteilung und Organisationsplan während der Umsetzungsphase</b>	
Unbeschadet der Berufung von Bereichsleitungen bzw. kommissarischen Bereichsleitungen bleibt die zum Zeitpunkt 1.1.23 geltende Geschäftsverteilung wie der Organisationsplan des Bischöflichen Ordinariates vorläufig in Kraft, bis diese in Folge des nach Maßgabe von Art. 2 § 1 Abs. 5 und 6 gefassten Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes aufgehoben werden. Die Inkraftsetzung des neuen Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes kann schrittweise erfolgen.	Diese Regelung geht von einer Inkraftsetzung des Bistumsstatuts zum 1.1.23 aus, sieht hinsichtlich der Geschäftsverteilung und des Organisationsplans des BO allerdings den Status quo als vorläufig in Kraft bleibend vor: Mit dem Abstellen auf die Möglichkeit einer schrittweisen Inkraftsetzung des Organisations- und des Geschäftsverteilungsplans wird dem Anliegen eines sukzessiven Aufbaus Rechnung getragen. Während des Umsetzungsprojektes wird sich zeigen, ob dieses schrittweise Vorgehen realisiert werden kann.
<b>§ 2 Bestätigung von Organen des Bischöflichen Ordinariates</b>	
Bis zur Einrichtung und Besetzung von Beratungs- und Entscheidungsteams nehmen die Pastoralkammer, die Personalkammern, die Finanzkammer sowie der Ausschuss Bau und Liegenschaften nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Satzung der Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates“ vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 181f., geändert durch Verfügung vom 30.01.2006; Amtsblatt 2006, 237),</li> <li>• „Satzung der Personalkammern des Bischöflichen Ordinariates“ vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 182f.),</li> <li>• „Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates“, entspricht Artikel 4 des Gesetzes über die Diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg vom 16.03.2016 (Amtsblatt 2016), 472–480, hier: 476f.,</li> <li>• Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates“, entspricht Artikel 5 des Gesetzes über die Diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg vom 16.03.2016 (Amtsblatt 2016), 472–480, hier: 477f., und unbeschadet der Zuständigkeiten des Bistumssteams die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahr.</li> </ul>	
<b>§ 3 Bestätigung der Zusammensetzung von Organen des Bischöflichen Ordinariates</b>	
(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statutes bestehende Zusammensetzung der in § 2 aufgeführten Organe wird unbeschadet der Aufhebung der bisherigen Dezernatsstruktur ad personam bestätigt.	

<p>(2) Anpassungen der Besetzung der in § 2 genannten Organe können durch Beschluss des Bistumsteams vorgenommen werden.</p>	
<p><b>§ 4 Einrichtung eines vorläufigen Ordinariatsteams</b></p>	
<p>(1) Der Bischof beruft je eine Bereichsleitung jedes Bereichs (vgl. Art 5 § 1 Abs. 1) als Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams.          (2) Der Bischof bestimmt, welche Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht an den Sitzungen des Ordinariatsteams teilnimmt (vgl. Art. 5 § 1 Abs. 2).</p>	
<p><b>Abschnitt 2 – Verfügungen mit Blick auf die Regionen</b></p>	<p>Durch ein eigenes Dekret errichtet der Bischof zum 1. Januar 2023 folgende Regionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Region Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden umfasst das Gebiet der Bezirke Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus.</li> <li>• Die Region Rhein-Lahn und Westerwald umfasst das Gebiet der Bezirke Westerwald und Rhein-Lahn.</li> <li>• Die Region Lahn-Dill-Eder, Limburg und Wetzlar umfasst das Gebiet der Bezirke Wetzlar, Lahn-Dill-Eder und Limburg.</li> <li>• Die Region Hochtaunus und Maintaunus umfasst das Gebiet der Bezirke Hochtaunus und Maintaunus.</li> <li>• Die Region Frankfurt umfasst das Gebiet des Bezirks Frankfurt.</li> </ul> <p>Die Aufhebung der Bezirksstruktur erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p><u>Merkposten:</u> Mit Blick auf Frankfurt besteht die Notwendigkeit, die Aufgaben des Bischöflichen Kommissars (ist mit dem Amt des Dompfarrers verbunden) eigenständig zu umschreiben, so denn der Beibehalt dieser Aufgabenstellung für erforderlich erachtet wird.          Zu bedenken weiter: Gesamtverbände von Kirchengemeinden in Frankfurt, Wiesbaden und Limburg sowie regionale Caritasverbände und andere Einrichtungen.</p>
<p><b>§ 4 Fortführung der Aufgaben des Bezirkes und Aufgaben der Leitung der Bezirke</b></p>	<p><i>Mit dem vorübergehenden Fortbestand der Bezirksstruktur besteht Regelungsbedarf, wie sich die Aufgaben der Regionen zu den Aufgaben der Bezirke, einschließlich der Profilierung</i></p>

	<i>der Aufgaben der vorläufigen Regionenvertretung zu den Aufgaben der Stadt- bzw. Bezirksdekane, verhalten.</i>
Bis zur Aufhebung der Bezirksstruktur nehmen die Bezirke und die in ihnen eingetetzte Leitung ihre Aufgaben nach Maßgabe des „Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten /-innen im Bistum Limburg“ wahr, wobei mit der Aufhebung der Satzung und Geschäftsordnung der bisherigen Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates (vgl. Art. 11 § 3) die diesbezüglichen Aufgaben der Bezirks- und Stadtdekane entfallen.	
<b>§ 5 Vorläufige Vertretung der Regionen – Aufgaben und Bestellung</b>	
<p>(1) Bis zur Wahl eines zukünftigen Regionalsynodalrates wird auf der Ebene der Region ein Regionenausschuss gebildet. In der Region Frankfurt nimmt der Stadtsynodalrat des Bezirks Frankfurt die Aufgaben des Regionenausschusses wahr.</p> <p>(2) Aufgaben des Regionenausschusses sind die Wahl der vorläufigen Vertretung der Region im Bistumsteam und die Vorbereitung der Zusammenarbeit auf Regionenebene. Hierzu kann der Regionenausschuss mit den der Region zugehörigen Bezirkssynodalräten zusammenwirken.</p> <p>(3) Die Bezirkssynodalräte der der Region zugehörige Bezirke wählen je mindestens zwei Vertreter/innen in den Regionenausschuss. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Buchst. b-d. Wählbar ist jedes Mitglied des Bezirkssynodalrates.</p> <p>(4) Die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen sind geborene Mitglieder des Regionenausschusses mit Rede- und Antragsrecht.</p> <p>(5) Aus dem Kreis der Ehrenamtlichen im Regionenausschuss wird ein/e Vorsitzende/r gewählt.</p> <p>(6) Die vorläufige Vertretung der Region besteht aus zwei hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehenden Personen, davon mindestens eine, die als Priester, Diakon, Pastoral- oder Gemeindeferenten/in im Dienst steht oder gestanden hat. Sie nehmen diese Aufgabe bis 30. April 2024 wahr. Sie werden mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % für diese Tätigkeit freigestellt.</p> <p>(7) Der Regionenausschuss erstellt nach Rücksprache mit den jeweiligen Bezirkssynodalräten und Pastorkonferenzen eine Liste mit Kandidaten/innen für die vorläufige Vertretung und stimmt diese mit dem Bischof ab.</p> <p>(8) Die Liste der Kandidaten/innen geht den Mitgliedern des Regionenausschusses mindestens 10 Tage vor der Wahl zu. Es findet eine geheime Wahl statt. Gewählt sind die beiden Kandidat/innen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.</p> <p>(9) Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden gewählten vorläufigen Vertreter/innen der Region erfolgt im Benehmen mit dem Regionenausschuss.</p> <p>(10) Die gewählten vorläufigen Vertreter/innen der Region werden durch den Bischof im Amt bestätigt.</p> <p>(11) Die vorläufigen Vertreter/innen sind stimmberechtigte Mitglieder des Regionenausschusses. Eine der beiden vorläufigen Vertreter/innen nimmt gemeinsam mit dem gewählten ehrenamtlichen Mitglied des Regionenausschusses den Vorsitz wahr.</p> <p>(12) Eine der beiden vorläufigen Vertreter/innen vertritt die Region im Bistumsteam. Die zweite Person nimmt die Vertretung wahr.</p>	
<b>§ 6 Bildung eines vorläufigen Regionenteams</b>	
Der Bischof beruft auf Vorschlag der beiden vorläufigen Regionenvertretungen einer jeden Region je eine Regionenvertretung (vgl. Art 3 § 5 Abs. 1) als Mitglied des vorläufigen Regionenteams.	
<b>Abschnitt 3 – Verfügungen mit Blick auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Bistumsteams</b>	<i>Bis zur Berufung der gewählten Regionalleitungen in das Bistumsteam (vgl. Art. 4 § 1</i>

	<i>Abs. 1 i. V. m. Art. 3 § 2 Abs. 3) bedarf es eines vorläufigen Bistumsteams. Hierbei gibt es eine Phase mit einer bloß interimistischen Vertretung der Region (§ 7 Abs. 2 Satz 2).</i>
<b>§ 7 Bildung eines vorläufigen Bistumsteams</b>	
<p>(1) Der Bischof beruft auf Vorschlag der jeweiligen Bereichsleitungen je eine Bereichsleitung aus jedem Bereich (vgl. Art 4 § 1 Abs. 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams.</p> <p>(2) Der Bischof beruft auf Vorschlag der jeweiligen vorläufigen Regionenvertretungen je eine vorläufige Regionenvertretung (vgl. Art 4 § 1 Abs. 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams. Wenn bis zum 1.1.2023 keine Wahl zur vorläufigen Regionenvertretung stattgefunden hat, verständigen sich die einer Region zugehörigen Bezirks- bzw. Stadtdekane auf eine Person, die dem Bischof zur Berufung als interimistische Vertretung der Region im vorläufigen Bistumsteam vorgeschlagen werden soll.</p> <p>(3) Der Bischof beruft auf Vorschlag der beiden Vorstände einen Vorstand des Diözesan-caritasverbandes (vgl. Art 4 § 1 Abs. 1) als Mitglied des vorläufigen Bistumsteams.</p> <p>(4) Der Bischof bestimmt, welche Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht an den Sitzungen des Bistumsteams teilnimmt (vgl. Art. 5 § 1 Abs. 7).</p>	
<b>Abschnitt 4 – Sonstige Regelungen</b>	
<b>§ 8 Auslegung sonstiger Rechtsschriften</b>	
Weiter in Geltung befindliche Rechtsschriften, die auf durch das vorstehende Statut aufgehobene Vorschriften Bezug nehmen, sind bis zu einer Anpassung im Sinne des vorliegenden Statutes auszulegen.	

## 3. Geschäftsordnung

### Abstimmungsverfahren

- Anträge zur Ergänzung der Vorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Der Ergänzung der Vorschläge muss mehrheitlich zugestimmt werden.
- Die Abstimmung erfolgt zunächst zum vorgeschlagenen favorisierten Vorschlag.
- Sobald diesem mehrheitlich zugestimmt wird, gilt der als befürwortet, alle weiteren Alternativen entfallen und werden nicht mehr abgestimmt.
- Die weiteren Vorschläge werden in der auf den Folien erkennbaren Reihenfolge abgestimmt.
- Voten werden grundsätzlich offen per Karten vorgenommen.

### Mögliche Anträge zur Geschäftsordnung:

- Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten Teilnehmer:innen der Versammlung gestellt werden.
- Die Anträge zur Geschäftsordnung gelten als genehmigt, wenn es keine Gegenrede gibt. Bei Gegenrede werden die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- Zu folgenden Punkten können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:
  - Änderung der Tagesordnung
  - Schluss der Beratungen und sofortige Abstimmung
  - Schließung der Redeliste
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  - Auslegung der Geschäftsordnung
  - Nicht-Befassung
  - Antrag auf geheime Abstimmung

## 4. LEITLINIEN

### **Kurzform:**

1. Wir arbeiten im Bistum mit Strategien.
2. Wir orientieren unser Handeln an der Frage: „Was brauchst Du?“
3. Wir trennen Aufsicht und Dienstleistung.
4. Wir treffen Entscheidungen subsidiär und solidarisch so, dass sie die beste Wirksamkeit entfalten.
5. Wir koppeln unseren Ressourceneinsatz an Wirkung und evaluieren unsere Arbeit.
6. Wir nehmen Leitung im Team wahr.
7. Wir kommunizieren auf Augenhöhe und fördern damit Kooperation nach innen und außen.
8. Wir realisieren Geschlechtergerechtigkeit. Wir leben Inklusion und Diversität.
9. Wir fördern Hauptberufliche und Ehrenamtliche.
10. Wir handeln in transparenten Abläufen.

## 5. Hinweise zum Tagungsort

### Anschrift + Kontakt:

Stadthalle Wetzlar, Brühlsbachstraße 2b, 35578 Wetzlar

Tel.: 06441 99 77 00

Mail: [kontakt@stadthalle-wetzlar.de](mailto:kontakt@stadthalle-wetzlar.de)

Website: [www.stadthallewetzlar.de](http://www.stadthallewetzlar.de)

### Anfahrtsbeschreibung und Parkmöglichkeiten:

Direkt an der A45 und der B 49 gelegen ist Wetzlar aufgrund der zentralen Lage in Hessen aus allen Richtungen mit dem PKW gut zu erreichen.

Der Bahnhof bietet direkte Verbindungen nach Frankfurt, Marburg, Gießen, Limburg und Siegen.

Die Stadthalle befindet sich zentral im Bereich der oberen Altstadt und verfügt über ein Parkhaus sowie Bushaltestellen in direkter Nähe. Die Anfahrtsbeschreibung mit Parkmöglichkeiten finden Sie auch auf der [Website](http://www.stadthallewetzlar.de) der Stadthalle Wetzlar.

**Das Parken in der Stadthalle ist für Sie kostenfrei. Bitte lösen Sie kein Parkticket am Parkautomat und nennen Sie beim Check-In Frau Arthen Ihr Kfz-Kennzeichen.**

